

Bundesgesetzblatt ⁹⁴⁵

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1995

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 95	Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht FNA: neu: 800-25; 810-31, 806-21, 9513-1, 800-2 GESTA: G8	946
18. 7. 95	Fünfte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet FNA: neu: 105-3-6-5	950
18. 7. 95	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr FNA: 9240-1-2	951
20. 7. 95	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung FNA: 7847-11-4-21	952
20. 7. 95	Dritte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung FNA: 7847-11-4-51	953
20. 7. 95	Vierte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung FNA: 2125-40-46	954
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	957

Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht

Vom 20. Juli 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz – NachwG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmer, die nicht

1. zu vorübergehender Aushilfe oder einer anderen gelegentlichen Tätigkeit, deren Gesamtdauer 400 Stunden innerhalb eines Jahres nicht übersteigt, eingestellt werden oder
2. hauswirtschaftliche, erzieherische oder pflegerische Tätigkeiten in einem Familienhaushalt ausüben, wenn die Tätigkeit die Grenzen des § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet.

§ 2

Nachweispflicht

(1) Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, daß der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,

5. die Bezeichnung oder allgemeine Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
7. die vereinbarte Arbeitszeit,
8. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
9. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
10. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

(2) Hat der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung länger als einen Monat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen, so muß die Niederschrift dem Arbeitnehmer vor seiner Abreise ausgehändigt werden und folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. die Dauer der im Ausland auszuübenden Tätigkeit,
2. die Währung, in der das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird,
3. ein zusätzliches mit dem Auslandsaufenthalt verbundenes Arbeitsentgelt und damit verbundene zusätzliche Sachleistungen,
4. die vereinbarten Bedingungen für die Rückkehr des Arbeitnehmers.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 9 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 können ersetzt werden durch einen Hinweis auf die einschlägigen Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 8 und 9 die jeweilige gesetzliche Regelung maßgebend, so kann hierauf verwiesen werden.

(4) Wenn dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt worden ist, entfällt die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2, soweit der Vertrag die in den Absätzen 1 bis 3 geforderten Angaben enthält.

§ 3

Änderung der Angaben

Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten.

§ 4

Übergangsvorschrift

Hat das Arbeitsverhältnis bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, so ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift im Sinne des § 2 auszuhändigen. Soweit eine früher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthält, entfällt diese Verpflichtung.

§ 5

Unabdingbarkeit

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Artikel 2**Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ ein Komma und die Worte „ein Hinweis darauf, daß der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt wird,“ eingefügt.
 - bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,“.
 - cc) In Nummer 8 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 9 bis 12 angefügt:
 - „9. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
 10. die vereinbarte Arbeitszeit,
 11. der in allgemeiner Form gehaltene Hinweis auf die Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die auf das Leiharbeitsverhältnis anzuwenden sind,
 12. die Angaben nach § 2 Abs. 2 des Nachweisgesetzes, wenn der Leiharbeitnehmer länger als einen Monat seine Arbeitsleistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen hat.“

b) In Satz 5 werden nach der Angabe „Satz 4“ die Worte „vor Beginn der Beschäftigung, bei einer Auslandstätigkeit des Leiharbeitnehmers spätestens vor der Abreise“ eingefügt.

c) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verleiher hat jede Änderung der Angaben nach Satz 2 in eine von ihm zu unterzeichnende Urkunde oder eine schriftliche Vereinbarung aufzunehmen, sie unverzüglich dem Leiharbeitnehmer mitzuteilen und eine Durchschrift ebenfalls drei Jahre lang aufzubewahren.“

2. In Artikel 6 wird nach § 3a folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Übergangsvorschrift
zum Gesetz über den Nachweis
der für ein Arbeitsverhältnis geltenden
wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz)

Hat das Leiharbeitsverhältnis bereits am 28. Juli 1995 bestanden, ist dem Leiharbeitnehmer auf sein Verlangen eine Urkunde oder eine schriftliche Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 § 11 Abs. 1 unverzüglich auszuhändigen, es sei denn, eine früher ausgestellte Urkunde oder eine schriftliche Vereinbarung enthält alle nach Artikel 1 § 11 Abs. 1 erforderlichen Angaben.“

Artikel 3**Änderung des Berufsbildungsgesetzes**

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die einleitenden Worte „Die Niederschrift muß mindestens Angaben enthalten über“ werden durch die Worte „In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen“ ersetzt.
2. In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:

„9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.“

Artikel 4**Änderung des Seemannsgesetzes**

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 85 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die einleitenden Worte „Der Heuerschein muß Angaben enthalten insbesondere über“ werden durch die Worte „In den Heuerschein sind mindestens aufzunehmen“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden vor den Worten „Vor- und Zunamen“ die Worte „Name und Anschrift des Reeders,“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Schiffs“ ein Semikolon und die Worte „soll das Besatzungsmitglied nur auf diesem Schiff zum Schiffsdienst verpflichtet sein, einen Hinweis darauf,“ angefügt.
- dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. Zusammensetzung und Höhe der Heuer einschließlich aller auf Grund des Heuerverhältnisses gewährten Vergütungen und deren Fälligkeit,“.
- ee) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Heuerverhältnisses“ ein Semikolon und die Worte „bei befristeten Heuerverhältnissen: vorhersehbare Dauer des Heuerverhältnisses,“ angefügt.
- ff) In Nummer 7 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 7 die folgenden Nummern 8 bis 11 angefügt:
- „8. die vereinbarte Arbeitszeit,
9. Dauer des jährlichen Urlaubs,
10. Fristen für die Kündigung des Heuerverhältnisses,
11. der in allgemeiner Form gehaltene Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Bordvereinbarungen, die auf das Heuerverhältnis anzuwenden sind.“
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:
- „(2) Hat das Besatzungsmitglied länger als einen Monat seine Arbeitsleistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland an Land oder auf einem Schiff unter fremder Flagge zu erbringen, so muß der Heuerschein dem Besatzungsmitglied vor seiner Abreise ausgehändigt werden und folgende zusätzliche Angaben enthalten:
1. die Dauer der im Ausland oder auf dem Schiff unter fremder Flagge auszuübenden Tätigkeit,
 2. die Währung, in der die Heuer ausgezahlt wird,
 3. gegebenenfalls die mit dem Auslandsaufenthalt oder dem Aufenthalt auf einem Schiff unter fremder Flagge verbundenen zusätzlichen Leistungen,
 4. gegebenenfalls die Bedingungen für die Rückkehr des Besatzungsmitgliedes.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5, 8, 9 und 10 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 können ersetzt werden durch einen Hinweis auf die einschlägigen Tarifverträge, Betriebs- oder Bordvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Heuerverhältnis gelten. Ist in diesen Fällen die jeweilige gesetzliche Regelung maßgebend, so kann hierauf verwiesen werden.
- (4) Wenn dem Besatzungsmitglied ein schriftlicher Heuervertrag ausgehändigt worden ist, entfällt die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2, soweit der Heuervertrag die in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 geforderten Angaben enthält.

(5) Jede Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist dem Besatzungsmitglied spätestens einen Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen; die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Bordvereinbarungen, auf die nach Absatz 1 Nr. 11 oder nach Absatz 3 verwiesen worden ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 78 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 23, 25, 26“ durch die Angabe „§§ 23 bis 26“ ersetzt.

3. Nach § 147 wird folgender § 148 eingefügt:

„§ 148

Übergangsvorschrift
zum Gesetz über den Nachweis
der für ein Arbeitsverhältnis geltenden
wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz)

Hat das Heuerverhältnis bereits am 28. Juli 1995 bestanden, ist dem Besatzungsmitglied auf sein Verlangen innerhalb von zwei Monaten ein Heuerschein im Sinne des § 24 auszuhändigen. Soweit eine früher ausgestellte Urkunde oder ein schriftlicher Heuervertrag die nach § 24 erforderlichen Angaben enthält, entfällt diese Verpflichtung.“

Artikel 5

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert gemäß Artikel 55 der Fünften Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Den Entlassungen stehen andere Beendigungen des Arbeitsverhältnisses gleich, die vom Arbeitgeber veranlaßt werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Beabsichtigt der Arbeitgeber, nach Absatz 1 anzeigepflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er dem Betriebsrat rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und ihn schriftlich insbesondere zu unterrichten über

1. die Gründe für die geplanten Entlassungen,
2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Arbeitnehmer,
3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer,
4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen,
5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer,
6. die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Arbeitgeber hat gleichzeitig dem Arbeitsamt eine Abschrift der Mitteilung an den Betriebsrat zuzuleiten; sie muß zumindest die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorgeschriebenen Angaben enthalten.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anzeige muß Angaben über den Namen des Arbeitgebers, den Sitz und die Art des Betriebes enthalten, ferner die Gründe für die geplanten Entlassungen, die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden und der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer, den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen und die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Auskunfts-, Beratungs- und Anzeigepflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Entscheidung über die Entlassungen von einem den Arbeitgeber beherrschenden Unternehmen getroffen wurde. Der Arbeitgeber kann sich nicht darauf berufen, daß das für die Entlassungen verantwortliche Unternehmen die notwendigen Auskünfte nicht übermittelt hat.“

2. § 22a wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Juli 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Fünfte Verordnung
zur Neufestsetzung von Geldleistungen und
Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 18. Juli 1995

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1096) und der Organisationserlasse vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) und 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet werden die Höhe der Blindenhilfe sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Gesetz) neu festgesetzt. Es betragen

1. die Blindenhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres 840 Deutsche Mark;
2. die Blindenhilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 420 Deutsche Mark;
3. der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes 966 Deutsche Mark;
4. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes 1 454 Deutsche Mark;
5. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes 2 444 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juli 1995

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr**

Vom 18. Juli 1995

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 118 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In den als „Nichtraucher“ gekennzeichneten Fahrzeugen (§ 26 Abs. 2) ist das Rauchen ausnahmslos untersagt.“

2. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:

„Für Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr und Transitverkehr (§§ 52 und 53 des Personenbeförderungsgesetzes) mit Staaten außerhalb der Europäischen Union können abweichend von Satz 1 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Umweltverträglichkeit besondere Anforderungen gestellt werden, die den in der Europäischen Union geltenden Vorschriften entsprechen.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich kann das Taxenschild nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 – auch mittels eingebauter roter Leuchtdioden – zum Blinken gebracht werden.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

4. In § 43 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder die von ihnen bestimmten“ die Wörter „oder nach Landesrecht zuständigen“ eingefügt.

5. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe g werden die Wörter „§ 25 Abs. 4 über Sicherheitsgurte und Hinweisschilder“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b werden vor dem Wort „während“ die Wörter „in einem gemäß § 26 Abs. 2 als „Nichtraucher“ gekennzeichneten Fahrzeug oder“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juli 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung**

Vom 20. Juli 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7, des § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 15 und § 31 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 12 und 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 1995 (BGBl. I S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 2“ durch die Worte „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zuständig für die in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmte Verwaltungskontrolle bei Lagerung von Stärkemengen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten ohne Zahlung einer Erstattung ausgeführt werden müssen (Übermengen), außerhalb des Betriebs des Stärkeherstellers ist die Bundesfinanzverwaltung.“

2. Nach § 7 werden folgende §§ 8 bis 8b eingefügt:

„§ 8

**Lagerung von Übermengen
außerhalb des Betriebs des Stärkeherstellers**

(1) Der Stärkehersteller hat die Lagerung von Übermengen außerhalb seines Betriebes, soweit dies nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehen ist, der Zollstelle,

in deren Bezirk sich der Ort der Lagerung befindet, schriftlich in drei Stücken anzuzeigen.

(2) Die zuständige Zollstelle überprüft, ob die ihr angezeigten Angaben zutreffen.

(3) Der Stärkehersteller hat den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen zusätzlichen Nachweis bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen.

§ 8a

Nachweis der Ausfuhr von Übermengen

(1) Um den in den in § 1 genannten Rechtsakten vom Stärkehersteller im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Übermengen zu erbringenden Nachweis über die Freigabe der Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Bundesanstalt dem Stärkehersteller beglaubigte Kopien der ihr von der zuständigen Zollstelle übersandten Ausfuhrlizenz und des Kontrollexemplars aus.

(2) Der Stärkehersteller erbringt den Nachweis über die Ausfuhr von Übermengen bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch Vorlage aller nach den in den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Unterlagen.

§ 8b

Meldepflichten

Die Bundesländer machen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bis zum 15. Juni eines jeden Wirtschaftsjahres Mitteilung über die Angaben, die sich aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergeben.“

Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 31. Januar 1995 (BGBl. I S. 108) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Juli 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Dritte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

Vom 20. Juli 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13, auch in Verbindung mit Abs. 2, und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3985), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Kindergärten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt. Die Worte „und Kinderwohnheimen“ werden gestrichen.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Kinder in Kinderwohnheimen und Behindertenheimen, sofern eine pädagogische Betreuung gegeben ist und diese Einrichtungen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt werden.“
 - c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beihilfefähig ist neben den Erzeugnissen, für die in den Rechtsakten nach § 1 eine Beihilfe verbindlich vorgeschrieben ist, auch Vorzugsmilch.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Abgabe in einer schulischen Einrichtung im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt.“
3. Die bisherigen §§ 6 bis 10 werden die §§ 5 bis 9.
4. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Höchstpreise“ ein Komma und das Wort „Mitteilungspflichten“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die nach Landesrecht zuständige Stelle ermittelt über repräsentative Erhebungen die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Zubereitung von Mahlzeiten verwendeten Mengen Milch und Milcherzeugnisse und teilt diese dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Schuljahres mit.“
5. Der bisherige § 12 wird § 10.
6. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung gilt vom 28. Januar 1996 an wieder in ihrer am 27. Juli 1995 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 20. Juli 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung*)**

Vom 20. Juli 1995

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 9b in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Vorschriften

Die Bedarfsgegenständeverordnung vom 10. April 1992 (BGBl. I S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) und die Verordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10a

Kennzeichnung von Schuherzeugnissen

(1) Schuherzeugnisse nach Anlage 11 Nr. 1 müssen von dem Hersteller oder seinem in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten oder, sofern weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Europäischen Gemeinschaft eine Niederlassung hat, von demjenigen, der die Schuherzeugnisse in der Europäischen Gemeinschaft erstmals in den Verkehr bringt, vor dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen mit den Angaben nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 versehen werden. Die Angaben nach Satz 1 sind an mindestens einem Schuherzeugnis eines jeden Paares lesbar, haltbar und gut sichtbar anzubringen. Wer Schuherzeugnisse gewerbsmäßig abgibt, muß sicherstellen, daß bei der Abgabe die Kennzeichnung nach Maßgabe von Satz 2 angebracht ist. Die Angaben können durch schriftliche Angaben ergänzt werden.

(2) Schuherzeugnisse sind mit der Angabe ihrer Bestandteile und der Angabe der hierfür verwendeten

und nach Absatz 3 bestimmten Materialien durch Piktogramme oder schriftliche Angaben nach Maßgabe der Anlage 11 Nr. 2 und 3 zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für

1. gebrauchte Schuhe,
2. Sicherheitsschuhwerk, das unter die Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen fällt,
3. Spielzeugschuhe.

Die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung bleiben unberührt.

(3) In der Kennzeichnung nach Absatz 2 ist das Material anzugeben, das mindestens 80 Prozent jeweils

1. der Fläche des Obermaterials,
2. der Fläche von Futter und Decksohle und
3. des Volumens der Laufsohle

ausmacht. Entfallen auf kein Material mindestens 80 Prozent, so sind Angaben zu den beiden Materialien mit den größten Anteilen am Schuhbestandteil zu machen. Die Bestimmung der Materialien des Obermaterials erfolgt unabhängig von Zubehör oder Verstärkungsteilen, wie Knöchelschützern, Randeinfassungen, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen oder ähnlichen Vorrichtungen.“

2. § 12 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

a) § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Verkehr bringt oder

b) § 10 Abs. 6 Bedarfsgegenstände abgibt,

die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort bezeichneten Angaben versehen sind, oder

2. entgegen § 10a Abs. 1 Satz 1 oder 2 ein Schuherzeugnis nicht mit den vorgeschriebenen Angaben versieht oder entgegen § 10a Abs. 1 Satz 3 die Anbringung der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht sicherstellt.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen zum Verkauf an den Verbraucher (ABl. EG Nr. L 100 S. 37).

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 werden gestrichen.
- b) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 1 und 2.
- c) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. soweit sie den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. März 1996 hergestellt und eingeführt werden und bis zum 30. September 1996 in den Verkehr gebracht werden; davon abweichend dürfen
 - a) Arbeits-, Berufs- und Schutzbekleidung sowie Uniformen und Dienstbekleidung, soweit nicht für den privaten Gebrauch hergestellt, und gebrauchte Bedarfsgegenstände, die den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1999 erneut in den Verkehr gebracht werden,
 - b) Bedarfsgegenstände hinsichtlich der bei ihrer Herstellung verwendeten wiederge-

wonnenen Fasern, die den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1999 hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden,

- c) Bedarfsgegenstände, die hinsichtlich der Verwendung von Pigmenten nicht den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 entsprechen, noch bis zum 31. März 1998 hergestellt und eingeführt und bis zum 30. September 1998 in den Verkehr gebracht werden,“.

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Schuherzeugnisse nach § 10a dürfen noch bis zum 23. März 1996 ohne die dort vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden. Davon abweichend dürfen Schuherzeugnisse, die dem Einzelhändler vor dem 23. März 1996 in Rechnung gestellt oder geliefert worden sind, noch bis zum 23. September 1997 ohne die nach § 10a vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.“

4. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage 11
(zu § 10a)

1. Begriffsbestimmung der Schuherzeugnisse:

Schuherzeugnisse sind Erzeugnisse mit Sohle, die den Fuß schützen oder bedecken, sowie die in Nummer 2 aufgeführten Bestandteile, sofern sie getrennt abgegeben werden, und die jeweils dazu bestimmt sind, an den Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben zu werden.

2. Begriffsbestimmung der einzelnen Schuhbestandteile mit den entsprechenden Piktogrammen beziehungsweise schriftlichen Angaben:

		Piktogramm	Schriftliche Angaben
1	2	3	4
a)	Obermaterial Äußerer Bestandteil des Schuherzeugnisses, der mit der Laufsohle verbunden ist.		Obermaterial
b)	Futter und Decksohle Oberteilfutter und Decksohle, die die Innenseite des Schuhwerkes ausmachen.		Futter und Decksohle
c)	Laufsohle Unterer Teil des Schuherzeugnisses, der der Abnutzung ausgesetzt und mit dem Oberteil verbunden ist.		Laufsohle

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1317/95 der Kommission zur Anpassung der im Sektor Malz im voraus festgesetzten Erstattungen	L 127/4 10. 6. 95
9. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1318/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	L 127/5 10. 6. 95
13. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1333/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 betreffend insbesondere eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker	L 129/1 14. 6. 95
13. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1334/95 der Kommission zur Verlängerung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für die Aussaat bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in mehreren Gebieten Finnlands und Schwedens gesetzten Frist	L 129/2 14. 6. 95
13. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1335/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1897/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates in bezug auf die Einfuhrlicenzen für Kleie und andere Rückstände	L 129/3 14. 6. 95
13. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1336/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3190/82 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse festgelegter Regeln auf Nichtmitglieder	L 129/4 14. 6. 95
13. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1337/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse	L 129/5 14. 6. 95
13. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1338/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3902/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse	L 129/7 14. 6. 95
13. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1339/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3262/94 zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1995 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates	L 129/9 14. 6. 95
13. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1340/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3263/94 zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1995 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	L 129/12 14. 6. 95
13. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1341/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3266/94 zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1995	L 129/13 14. 6. 95
9. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1347/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 603/95 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	L 131/1 15. 6. 95
14. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1351/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse	L 131/12 15. 6. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
15. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1362/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 785/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	L 132/6	16. 6. 95
15. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission zur Änderung der im Sektor Obst und Gemüse und im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse erlassenen Verordnungen, mit denen vor dem 1. Februar 1995 bestimmte Preise und Beträge festgesetzt wurden, deren Ecu-Werte infolge der Abschaffung des Berichtigungsfaktors für die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt worden sind	L 132/8	16. 6. 95
12. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1366/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Kroatien	L 133/1	17. 6. 95
16. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1368/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	L 133/4	17. 6. 95
16. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1369/95 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals hinsichtlich bestimmter Obst- und Gemüsesorten	L 133/6	17. 6. 95
16. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1370/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch	L 133/9	17. 6. 95
16. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier	L 133/16	17. 6. 95
16. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch	L 133/26	17. 6. 95
19. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1384/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 insbesondere hinsichtlich der Anpassungen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde	L 134/14	20. 6. 95
15. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1388/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 zur Einführung eines NAFO-Pilotprogramms für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)	L 135/1	21. 6. 95
20. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1390/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 671/95 zur Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen in Österreich und in Finnland	L 135/4	21. 6. 95
21. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1398/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (Erhebungen, Netz, Berichte)	L 139/4	22. 6. 95
22. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1406/95 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 906/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasserl	L 140/8	23. 6. 95
23. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1418/95 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1995/96	L 141/5	24. 6. 95
23. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1419/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 437/95 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern	L 141/8	24. 6. 95
23. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1420/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/90 mit Durchführungsbestimmungen für die besondere Regelung der Einfuhr von Sorghum und Hirse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, in der Karibik und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und den Überseeischen Gebieten (ÜLG) im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde	L 141/9	24. 6. 95
23. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1421/95 der Kommission über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1994/95	L 141/10	24. 6. 95

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
23. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68	L 141/12	24. 6. 95
23. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse	L 141/16	24. 6. 95
23. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1424/95 der Kommission zur vorübergehenden Anpassung der Sonderregelungen für die Einfuhr bestimmter Rindfleischherzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde	L 141/19	24. 6. 95
23. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen	L 141/28	24. 6. 95
23. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1430/95 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen	L 141/32	24. 6. 95
26. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischherzeugnissen	L 143/7	27. 6. 95
26. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1443/95 der Kommission zur Bestimmung des für das Wirtschaftsjahr 1995 zu gewährenden Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie, des ersten Vorschusses auf diese Prämie sowie eines Vorschusses auf die Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft	L 143/31	27. 6. 95
26. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1444/95 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen im Wirtschaftsjahr 1995/96	L 143/33	27. 6. 95
26. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80	L 143/35	27. 6. 95
26. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1446/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 121/94 und (EG) Nr. 1606/94 in bezug auf die übergangsweise Anpassung bestimmter Vorschriften für die Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und Rumänien in die Gemeinschaft zur Umsetzung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft	L 143/45	27. 6. 95
Andere Vorschriften			
9. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1319/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 hinsichtlich des Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von 8 000 Tonnen Weizenkleie des KN-Codes 2302 30 mit Ursprung in den AKP-Staaten in das französische Département Réunion	L 127/8	10. 6. 95
13. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1348/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 131/3	15. 6. 95
16. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1367/95 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr	L 133/2	17. 6. 95
19. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1387/95 der Kommission betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das dritte Vierteljahr 1995 und die Einreichung neuer Anträge	L 134/22	20. 6. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
15. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1389/95 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren (2. Serie 1995)	L 135/2	21. 6. 95
15. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1404/95 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren (3. Serie 1995) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2878/94 und (EG) Nr. 915/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren und Fischereierzeugnisse	L 140/1	23. 6. 95
19. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1416/95 des Rates über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1995)	L 141/1	24. 6. 95
26. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1440/95 der Kommission zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes ex 0104 10, ex 0104 20 und 0204 (2. Halbjahr 1995)	L 143/17	27. 6. 95
26. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1441/95 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 143/22	27. 6. 95
26. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1442/95 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 143/26	27. 6. 95
27. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1462/95 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungriinder (1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996)	L 144/6	28. 6. 95
27. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1472/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 145/7	29. 6. 95
28. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1473/95 der Kommission zur Einführung von besonderen Maßnahmen für die Verwaltung und Aufteilung der zweiten Rate der mit der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates festgelegten Höchstmengen für Textilwaren	L 145/13	29. 6. 95
28. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Albumine im Anschluß an die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte	L 145/19	29. 6. 95
28. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge	L 145/25	29. 6. 95